

KURZPOSITION

Bewertung der INTA-Abstimmung zur Reform der EU-Antidumping-Grundverordnung (MES China)

Das Europäische Parlament stärkt mit den Änderungsanträgen die europäischen Handelsschutzinstrumente und verbessert den Vorschlag der EU-Kommission (EU KOM) zur Reform der Antidumping-Verordnung maßgeblich. Die WVMetalle bewertet die Ergebnisse zur Beweislast und zum Marktverzerrungsbericht positiv. Einige wichtige Punkte, wie die WTO-Konformität und die Zollberechnung, sind noch unklar.

Im November 2016 hat die EU KOM einen Vorschlag vorgelegt, um die Antidumping-Grundverordnung der EU zu modernisieren. Der Handelsausschuss des Europäischen Parlamentes (INTA) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 zu diesen Vorschlägen der EU KOM Kompromiss-Änderungsanträge verabschiedet. Diese verbessern den EU-KOM Vorschlag zur Reform der Antidumping-Verordnung maßgeblich. Der am 12. Juli begonnene Trilog soll Ende Oktober 2017 abgeschlossen werden.

1. Wann dürfen Antidumping-Zölle angewendet werden?

Anti-Dumpingzölle dürfen angewendet werden, wenn die Preise eines oder mehrerer Produktionsfaktoren verzerrt sind. Für die verzerrten Komponenten können dann internationale Preise oder Kosten sowie Benchmarks für jeden einzelnen Produktionsfaktor angewendet werden. Wenn ein ausführender Hersteller aus einem Land oder einem Sektor nachweisen kann, dass seine Kosten für einen oder mehrere Herstellungskosten nicht verzerrt sind, so sollten diese Kosten für die Ermittlung des Normalwertes genutzt werden. Sollte das Exportland nicht kooperieren, kann die EU - wie schon heute nach Artikel 18 - Drittländerspreise anwenden.

Bewertung: Noch unklar ist die Auslegung der Formulierung „ein oder mehrerer Produktionsfaktoren“. Für die NE-Metallindustrie ist es essentiell, dass keine reinen Kostenanpassungen (Anpassungen von einzelnen Faktoren, nicht allen) von einzelnen Produktionsfaktoren vorgenommen werden. Das könnte die Zollsätze elementar verringern, sodass die NE-Metallindustrie keinen ausreichenden Schutz gegenüber verzerrten Importen hat. Weiterhin hegen wir Zweifel daran, ob die sogenannten cost adjustments WTO-konform sind. Zudem sind unsere Produkte maßgeblich von den Faktoren Energie bzw. Rohstoffen abhängig. Ist einer dieser Produktionsfaktoren verzerrt, zieht sich diese Verzerrung durch die gesamte Lieferkette. Wir empfehlen vor diesem Hintergrund die Formulierung „ein oder mehrerer Produktionsfaktoren“ im Kontext von systematischen Verzerrungen zu betrachten. Kommt die EU KOM zum Ergebnis, dass ein Produktionsfaktor (vertikale Ebene) systematisch verzerrt ist, müssen alle Produktionsfaktoren als verzerrt betrachtet und unverzerrte internationale Preise, Kosten sowie Benchmarks für die Produktionsfaktoren angewendet werden.

2. Was gilt als signifikante Verzerrung?

Der INTA hat eine klare Definition der Verzerrungen gefordert, die sich teilweise auf die bestehenden Kriterien für eine Marktwirtschaft beziehen und weitere Faktoren integrieren. Unter anderem werden die Faktoren Energie und Rohstoffe explizit als wichtige Einflussfaktoren genannt. Nach 60 Tagen soll die Kommission zukünftig eine Entscheidung darüber treffen, ob es in dem Land zu signifikanten Verzerrungen kommt oder nicht.

Bewertung: Nach unserem Verständnis ist dann ein vertikaler Sektor (Industriesektoren: Metalle, Chemie, Stahl. etc.) verzerrt, wenn es zu signifikanten Verzerrungen bei der Rohstoff- oder Energieversorgung im Exportland kommt. Diese Interpretation könnte mit dem Begriff „systematisch“ auch juristisch abgesichert werden. Somit könnte unseres Erachtens eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet werden, womit auch die WTO-Konformität wahrscheinlicher ist. Unterschiedliche Kriterien festzulegen, die ein Land, eine Industrie oder Produktionsfaktoren als verzerrt einstufen, betrachtet die NE-Metallindustrie positiv.

3. Wer trägt die Beweislast?

Das Europäische Parlament hat sich dafür ausgesprochen, dass die Europäische Industrie keine zusätzlichen Beweispflichten im Vergleich zur heute geltenden Regelung übernehmen soll. So heißt es in den Änderungsanträgen: „Wenn die Schlussfolgerungen des Berichts ergeben, dass eine oder mehrere signifikante Verzerrungen vorliegen, stellt der Bericht nach Absatz 7 Buchstabe b einen ausreichenden Beweis dar, um die Berechnung des Normalwerts auf Grundlage der in Buchstabe a genannten Methodik zu begründen. In jedem Fall darf dem Wirtschaftszweig der Union keine zusätzliche Belastung auferlegt werden.“

Bewertung: Diese Formulierung begrüßen wir ausdrücklich. Für die deutsche NE-Metallindustrie ist es nicht möglich, zu beweisen, dass es in China zu systematischen Marktverzerrungen kommt. Diesbezüglich benötigen unsere Unternehmen die Unterstützung der EU KOM. Nach unserem Dafürhalten ist der Marktverzerrungsbericht ein sehr guter Beweis für Marktverzerrungen. Auf diesen sollten sich die deutschen NE-Metallunternehmen im Rahmen eines AD-Verfahrens berufen können.

4. Wie soll der Marktverzerrungsbericht aussehen?

Der Marktverzerrungsbericht soll nach Auffassung des INTA das Kernstück der neuen Verordnung werden und detailliert die Marktsituation im Exportland dokumentieren. Gewerkschaften und die europäische Industrie sollen die Möglichkeit haben, intensiv an diesem Report mitzuarbeiten und Informationen über bestimmte Verzerrungen im Exportland zu liefern. Die Kommission aktualisiert den Bericht alle zwei Jahre. Die Kommission aktualisiert den Bericht ebenfalls auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, der Wirtschaftsverbände der Union oder der Gewerkschaften oder auf eigene Initiative, wenn sich die Umstände in einem bestimmten Land oder Sektor ändern. Die Kommission nimmt in ihren Jahresbericht über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der Union eine Analyse über die Umsetzung dieser Verordnung auf und legt sie dem Europäischen Parlament vor.

Bewertung: Wir begrüßen, dass der Marktverzerrungsbericht der Kern der neuen AD-Verordnung ist. Unseres Erachtens muss er die Rechtssicherheit für die Einleitung eines AD-Verfahrens sicherstellen. Die europäische Industrie muss sich auf den Bericht berufen können und er muss als valider Beweis für vorhandene Marktverzerrungen in einer bestimmten Industrie bzw. Sektor fungieren.

5. Sind die Änderungen WTO-konform?

Inwiefern die Änderungsanträge mit den Anforderungen der WTO korrespondieren, lässt sich nach heutigem Stand nicht abschließend bewerten. Wir empfehlen, die WTO-Konformität zu prüfen. Im Ergebnis wird aber erst die praktische Anwendung zeigen, ob die neue AD-Verordnung WTO-konform ist. Wir plädieren dafür, durch ein umsichtiges Vorgehen eine ausreichende Planungssicherheit für die Industrie anzustreben.

6. Zusammenfassung

Die deutsche NE-Metallindustrie begrüßt die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments ausdrücklich. Lediglich die WTO-Konformität und die Berechnung der Zölle sind zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, stellen aber die wichtigsten beiden Punkte in der Debatte dar. Die WVMetalle ist der Ansicht, dass die Änderungen in das Ergebnis des Trilog-Prozess unverändert einfließen. Zusätzlich muss so weit wie möglich sichergestellt werden, dass die AD-Zölle nicht unter dem heutigen Niveau liegen und das gesamte Paket WTO-konform ist. Wir plädieren dafür, dass ein System verabschiedet wird, welches praktikabel ist und der europäischen Industrie nachhaltigen Schutz vor verzerrten Importen garantiert. Zudem sprechen wir uns dafür aus, das Grandfathering bei bestehenden AD-Verfahren anzuwenden.

FORDERUNG THEMA MARKTWIRTSCHAFTSSTATUS CHINA

- 1. Zügige Erstellung des Berichtes zu China.** Der Bericht über China und zu anderen Staaten muss so schnell wie möglich von der Kommission erstellt werden. Dabei muss dieser WTO-konform sein, die gesamte NE-Metallindustrie einschließen sowie um weitere Sektoren erweiterbar sein. In der AD-Verordnung sind Mindestanforderungen an die Berichte festzulegen. Der Bericht sollte als Basis für AD-Verfahren genutzt werden.
 - 2. Beweislast darf nicht bei der europäischen Industrie liegen.** Wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, sollte die Beweislast nicht bei der Europäischen Industrie liegen. Wenn das Exportland valide nachweisen kann, dass in Sektoren keine Verzerrungen vorhanden sind, können für einzelne Produktionsfaktoren Inlandspreise genutzt werden.
 - 3. Berechnung muss klar, verständlich und effektiv sein und Schutz vor verzerrten Importen garantieren.** Die Umstellung auf den Produktionskostenansatz muss verständlich sein. Dabei dürfen keine chinesischen Preise genutzt werden, da es die Zusatzzölle und somit den Schutz der Industrie signifikant verringern würde. Der AD-Zollsatz muss ein angemessenes Schutzniveau erreichen. Kostenanpassungen von einzelnen Produktionsfaktoren sehen wir kritisch.
-

Berlin, den 21. August 2017

Kontakt:

Sebastian Schiweck
Handels- und Rohstoffpolitik/Verkehrs- und Zollpolitik
Telefon: 030 / 72 62 07 – 107
E-Mail: schiweck@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin